



Abteilungsordnung des SV Kathus 1925 e. V.

§ 1 Name und Status

- (1) Gemäß § 9 der Vereinssatzung ergibt die sich die nachstehende Abteilungsordnung.
- (2) Die Abteilungen sind gemäß § 9 der Vereinssatzung unselbstständige Untergliederungen des Vereins SV Kathus 1925 e. V. Sie können keine eigenen Rechtsgeschäfte abschließen.
- (3) Der Verein untergliedert sich in folgende Abteilungen (alphabetisch sortiert):
 - Frauenfußball
 - Gymnastik und Fitness
 - Herrenfußball
 - Karneval
 - Tennis
 - Tischtennis
 - Wandern

§ 2 Mitglieder

Alle Mitglieder der Abteilungen sind Mitglieder des Vereins und unterliegen den in der Vereinssatzung für die Mitglieder festgelegten Rechten und Pflichten. Maßgebend für die Mitgliedschaft in der jeweiligen Abteilung ist ein entsprechender Eintrag in der Mitgliederliste des Vereins. Alle passiven und alle am Sportbetrieb teilnehmenden Personen müssen Mitglieder der jeweiligen Abteilung sein.

§ 3 Organe

Organe der Abteilung sind:

1. die Abteilungsversammlung
2. die Abteilungsleitung.

§ 4 Einberufung der Abteilungsversammlung

Für die Bedeutung der Einberufung von Abteilungsversammlungen der Abteilungen gelten sinngemäß die Bestimmungen der Vereinssatzung § 8.
Die Abteilungsversammlung muss zeitlich vor der Mitgliederversammlung des Vereins liegen.

§ 5 Abteilungsleitung

Die Leitung der Abteilung besteht aus folgenden Personen:

- Abteilungsleiter,
- Stellvertreter des Abteilungsleiters,
- Jugendwart/in,
- Fachwart/in Seniorensport

- (1) Die Wahl der Abteilungsleitung durch die Abteilungsversammlung erfolgt mit sofortiger Wirkung, jedoch unter dem Vorbehalt der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung des Vereins.

- (2) Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden für 2 Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis eine neue Abteilungsleitung von der Abteilungsversammlung gewählt wird.
- (3) Scheidet ein Mitglied der Abteilungsleitung in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich die Abteilungsleitung aus dem Kreise der Abteilungsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzugewählte Mitglied der Abteilungsleitung hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Mitglieder der Abteilungsleitung.

§ 6 Sitzung der Abteilung

- (1) Die Abteilung tritt sich mindestens halbjährlich.
- (2) Zur Sitzung wird von dem Abteilungsleiter (ersatzweise von dem Stellvertreter) schriftlich und mit Angabe einer Tagesordnung eingeladen.
- (3) Die Sitzungen werden von dem Abteilungsleiter geleitet. Sollte der Abteilungsleiter verhindert sein, so obliegt die Sitzungsleitung dem Stellvertreter.
- (4) Die Abteilungssitzung ist immer beschlussfähig.
- (5) Zur Abstimmung sind nur die in den Sitzungen anwesenden Mitglieder berechtigt. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
- (6) Abstimmungen erfolgen in der durch den Sitzungsleiter bestimmten Form (Handzeichen, Zuruf, schriftliche Abstimmung).
- (7) Die Abteilungssitzung entscheidet über Anträge mit einfacher Mehrheit. Im Falle der Stimmgleichheit wird die Abstimmung nach nochmaliger Beratung wiederholt. Sollte im Wiederholungsfall eine erneute Stimmgleichheit festgestellt werden, so gilt der Antrag als abgelehnt.
- (8) Im Einzelfall kann der Abteilungsleiter anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen der Vereinsatzung. Der Abteilungsleiter legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage sein.

§ 7 Aufgaben der Mitglieder der Abteilungsleitung

Die Aufgaben der Abteilungsleitung sind:

- (1) Der Abteilungsleiter ist verpflichtet, die Abteilungsmitglieder zu allen wichtigen Entscheidungen anzuhören. Er beruft und leitet die Sitzungen und Abteilungsversammlungen.
- (2) Der Abteilungsleiter ist verantwortlich für die Beschaffung von Sportstätten-Zeiten und Sportgeräten.
- (3) Ihm unterliegt die Einstellung von Übungsleitern, für deren Beschäftigung er Verträge ausarbeitet, die er vom geschäftsführenden Vorstand mitunterschreiben lässt.
- (4) Der Stellvertreter des Abteilungsleiters vertritt den Abteilungsleiter bei Abwesenheit.

§ 8 Niederschrift

- (1) Der Ablauf einer jeden Sitzung der Abteilungsleitung und der Abteilungsversammlung ist durch den Schriftführer oder ein anwesendes Mitglied der Abteilung schriftlich festzuhalten.
- (2) Das gefertigte Sitzungsprotokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (3) Jedem Mitglied der Abteilungsleitung und des Vereinsvorstandes ist eine Abschrift des Sitzungsprotokolls zu übermitteln.
- (4) Gegen den Inhalt des Protokolls kann jedes Mitglied der Abteilungsleitung innerhalb einer zweiwöchigen Frist nach Zustellung schriftlich Einwendungen erheben. Über Einwendungen wird in der nächsten Sitzung

der Abteilungsleitung entschieden. Sollten bis zum Ablauf der Frist keine Einwendungen erhoben werden, so gilt das Sitzungsprotokoll als genehmigt.

§ 9 Mitgliederverwaltung

Die Belange der Abteilungen werden von dem Geschäftsführenden Vorstand des Vereins wahrgenommen. Dies betrifft insbesondere den Beitragseinzug. Abteilungen und Geschäftsführender Vorstand unterrichten sich gegenseitig von An- und Abmeldungen der Mitglieder der Abteilung.

§ 10 Beschluss und Änderung der Abteilungsordnung

Über Annahme und Änderungen dieser Abteilungsordnung entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Abteilungsordnung wurde bei der Mitgliederversammlung am 21.08.2020 beschlossen.